

Service kompakt

Grundsätze der Überprüfung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ist in § 36 Gewerbeordnung geregelt. Zweck dieser Vorschrift ist es, sicherzustellen, dass Gerichte, Behörden, Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen für die Erstellung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen auf einen Personenkreis zurückgreifen können, dessen besondere Sachkunde und persönliche Eignung von einer dazu vom Gesetzgeber autorisierten Stelle (Industrie- und Handelskammern, Handwerks-, Landwirtschafts-, Architekten- und Ingenieurkammern, z. T. auch Behörden) eingehend überprüft wurde.

Potentielle Auftraggeber sollen sich auf die besondere Qualifikation dieser Sachverständigen verlassen können. Eine erfolgreiche und beanstandungsfreie Berufsausübung reicht zum Nachweis der besonderen Sachkunde nicht aus. Die IHK muss sich vielmehr davon überzeugen, dass öffentlich bestellte Sachverständige erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit besitzen, sich schriftlich und mündlich klar und verständlich auszudrücken.

Die IHK geht bei der Überprüfung der besonderen Sachkunde nicht schematisch vor, sondern differenziert nach der Persönlichkeit des Bewerbers. In jedem Fall nimmt sie zur Überprüfung der besonderen Sachkunde zunächst Einsicht in **Zeugnisse, Diplome und Tätigkeitsnachweise**. Dies sind in erster Linie bereits erstellte Gutachten, aber auch andere Veröffentlichungen oder Ausarbeitungen, die geeignet sind, den Nachweis besonderer Sachkunde zu ermöglichen. Bereits erstattete Gutachten werden von Fachleuten auf Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft.

Die IHK holt **vertrauliche Auskünfte**, insbesondere bei früheren Auftraggebern, Arbeitgebern und Fachkollegen ein. Diese Informationen helfen ihr, sich ein erstes Bild von der Sachkunde eines Bewerbers zu

Ihr Ansprechpartner:
Eva-Maria Mayer, LL.M.

Telefon:
02 03 - 28 21-279

Telefax:
02 03 - 285349-279

E-Mail:
mayer@niederrhein.ihk.de

Gesamt: 3 Seiten

Stand Dezember 2016

machen. Im negativen Fall rechtfertigen sie bereits die Ablehnung des Antrags oder den Rat an den Bewerber, den Antrag von sich aus nicht weiterzuverfolgen oder ihn zunächst zurückzustellen.

Die **Erstellung von Gutachten** macht als Kernbereich sachverständiger Tätigkeit auch einen wesentlichen Teil der besonderen Sachkunde aus. Für die Überprüfung der besonderen Sachkunde sind daher mehrere vom Bewerber allein oder in wesentlichen klar abgegrenzten und gekennzeichneten Teilen selbst erstellte Gutachten vorzulegen, von denen der Bewerber der Meinung ist, dass sie seine Sachkunde besonders gut deutlich machen. Dies sind in der Regel Gutachten, die verschiedene und schwierige oder ausgefallene Sachverhalte behandeln, die also für einen Fachmann von der Aufgabenstellung und dem Lösungsweg her interessant sind.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen empfehlen wir, vor der Einreichung von Gutachten an die IHK die von den Gutachten betroffenen Personen um ihr Einverständnis zu bitten. Alternativ dazu können die Angaben zu Auftraggebern, Eigentümern von begutachteten Objekten, Prozessparteien usw. unkenntlich gemacht werden. Entscheidend ist, dass das Gutachten inhaltlich nachvollziehbar bleibt. Bei Gutachten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erstellt wurden, empfiehlt es sich, die Einwilligung des Arbeitgebers zur Weitergabe an die IHK einzuholen. Der Sachverständige ist für die Einhaltung des Datenschutzes ausschließlich selbst verantwortlich!

Formulargutachten, die weitgehend unter Zuhilfenahme von Datenverarbeitungsprogrammen erstellt und bei denen lediglich individuelle Schadenspositionen eingegeben wurden, sind in der Regel nicht geeignet, die besondere Sachkunde nachzuweisen. Auch muss es sich um Gutachten über tatsächliche Ereignisse handeln. „Simulierte“ Gutachten, die einen imaginären Sachverhalt musterhaft behandeln, können über die Sachkunde des Bewerbers nichts aussagen.

Kann aufgrund der Qualität der vorgelegten Unterlagen und der über den Bewerber eingeholten Auskünfte das Vorliegen besonderer Sachkunde, d.h. einer erheblich über dem Durchschnitt der Berufskollegen herausragenden Qualifikation festgestellt werden, wird die IHK den Sachverständigen öffentlich bestellen und vereidigen. In den meisten Fällen erweist sich jedoch, dass diese Nachweise noch nicht ausreichen, um positiv das Vorliegen der besonderen Sachkunde nachzuweisen. Lassen vom Antragsteller eingereichte Gutachten Fragen offen, sind diese im Bestellungsverfahren zu klären, unabhängig von bereits nachgewiesenen Qualifikationen und vor allem beruflichen Abschlüssen und Weiterbildungen. Bestehen Zweifel an der besonderen Sachkunde, hat der Antragsteller diese auszuräumen, anderenfalls kann er nicht bestellt werden.

Die Industrie- und Handelskammern haben deshalb in allen wichtigen Sachgebieten Gremien geschaffen, die sie bei ihrer Entscheidung über die fachliche Eignung von

Bewerbern beraten. Diesen Fachgremien gehören Fachleute der jeweiligen Sachgebiete an, die der bestellenden IHK gegenüber eine Stellungnahme abgeben, ob ein Bewerber über die besondere Sachkunde verfügt. Als Beurteilungsgrundlagen dienen bereits früher vom Bewerber erstellte Gutachten, die schriftliche Beantwortung von Fachfragen, die Ausarbeitung eines vorgegeben Gutachtenfalles unter Aufsicht und ein Fachgespräch mit dem Bewerber. Einige Fachgremien verzichten auf schriftliche Ausarbeitungen unter Aufsicht und führen eine besonders eingehende mündliche Befragung durch.

Für die Überprüfung der besonderen Sachkunde durch ein Fachgremium fallen Kosten an, die sich in der Regel in einer Größenordnung zwischen € 1.000,- und 2.500,- bewegen. Die genaue Höhe dieses Betrages ist abhängig von der Besetzung des Fachgremiums und der Anzahl der teilnehmenden Bewerber. Diese Kosten sind durch den Sachverständigen zu tragen, und zwar auch dann, wenn das Fachgremium zu dem Ergebnis kommt, dass die Sachkunde nicht in einem ausreichenden Maße nachgewiesen wurde.